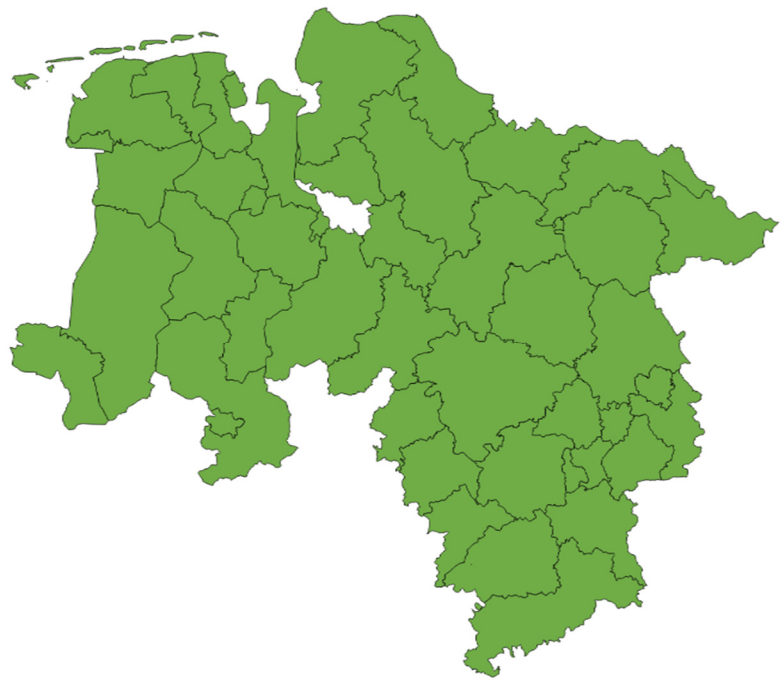


**Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs
- Überörtliche Kommunalprüfung -**



Kommunalbericht 2019



Niedersachsen

Übersandt an

- Nds. Landtag
- Nds. Landesregierung
- Nds. Landkreistag
- Nds. Städtetag
- Nds. Städte- und Gemeindebund

Herausgeberin:

Die Präsidentin des Nds. Landesrechnungshofs
Justus-Jonas-Str. 4
31137 Hildesheim
<http://www.lrh.niedersachsen.de>



Copyright

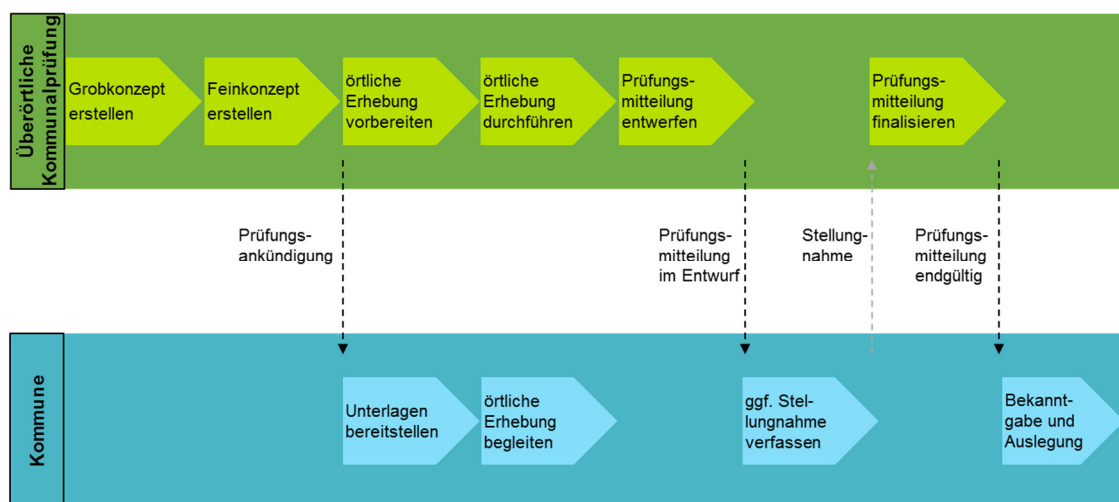
Die in diesem Bericht enthaltenen Texte, Grafiken und Tabellen unterliegen urheberrechtlichem Schutz und dürfen nur mit Einverständnis weiterverwendet werden. Die erstellten Karten basieren auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2018.

2 Die überörtliche Kommunalprüfung in Niedersachsen

Aufgabe Nach dem Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) obliegt der Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs (LRH) die Aufgabe der überörtlichen Kommunalprüfung. Sie ist Prüfungsbehörde (§ 1 Abs. 1 NKPG). Neben der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Kassenführung soll die überörtliche Prüfung die Haushaltswirtschaft und Organisation der zu prüfenden Einrichtung durch Beratung in selbstverwaltungsgerechter Weise fördern. Dazu sollen Verbesserungsvorschläge unterbreitet und Vergleichsmöglichkeiten genutzt werden (§ 2 NKPG). Soweit die allgemeine Finanzkraft und der Stand der Schulden dazu Anlass bieten, soll die Prüfungsbehörde Empfehlungen zur Änderung der Haushaltswirtschaft geben (§ 4 Abs. 1 S. 2 NKPG).

Die überörtliche Kommunalprüfung erstreckt sich im Wesentlichen auf die Kommunen, kommunalen Anstalten und Zweckverbände.

Verfahren Die überörtliche Kommunalprüfung bestimmt Zeitpunkt, Art und Umfang der Prüfung. Sie beendet die Prüfung nach einem vorher durchgeführten Stellungnahmeverfahren mit einer Prüfungsmitteilung an die geprüfte Kommune, die daran anschließend weitere Verfahrensschritte (Bekanntgabe und Auslegung, vgl. § 5 NKPG) zu veranlassen hat.



Ansicht 1: Prüfungsverfahren

Die überörtliche Kommunalprüfung verfolgt das Ziel, flächendeckend zu prüfen. Die Zuständigkeit für bestimmte fachliche Aufgaben ist mittels Gesetz oder Verordnung häufig bestimmten Gemeindearten zugeordnet. Daher ist es unvermeidlich, dass diese Gemeindearten häufiger geprüft werden als andere.

Weitergehende Informationen zur überörtlichen Kommunalprüfung finden Sie unter:

<http://www.lrh.niedersachsen.de/kommunalpruefung/ueberoertliche-kommunalpruefung-97031.html>

